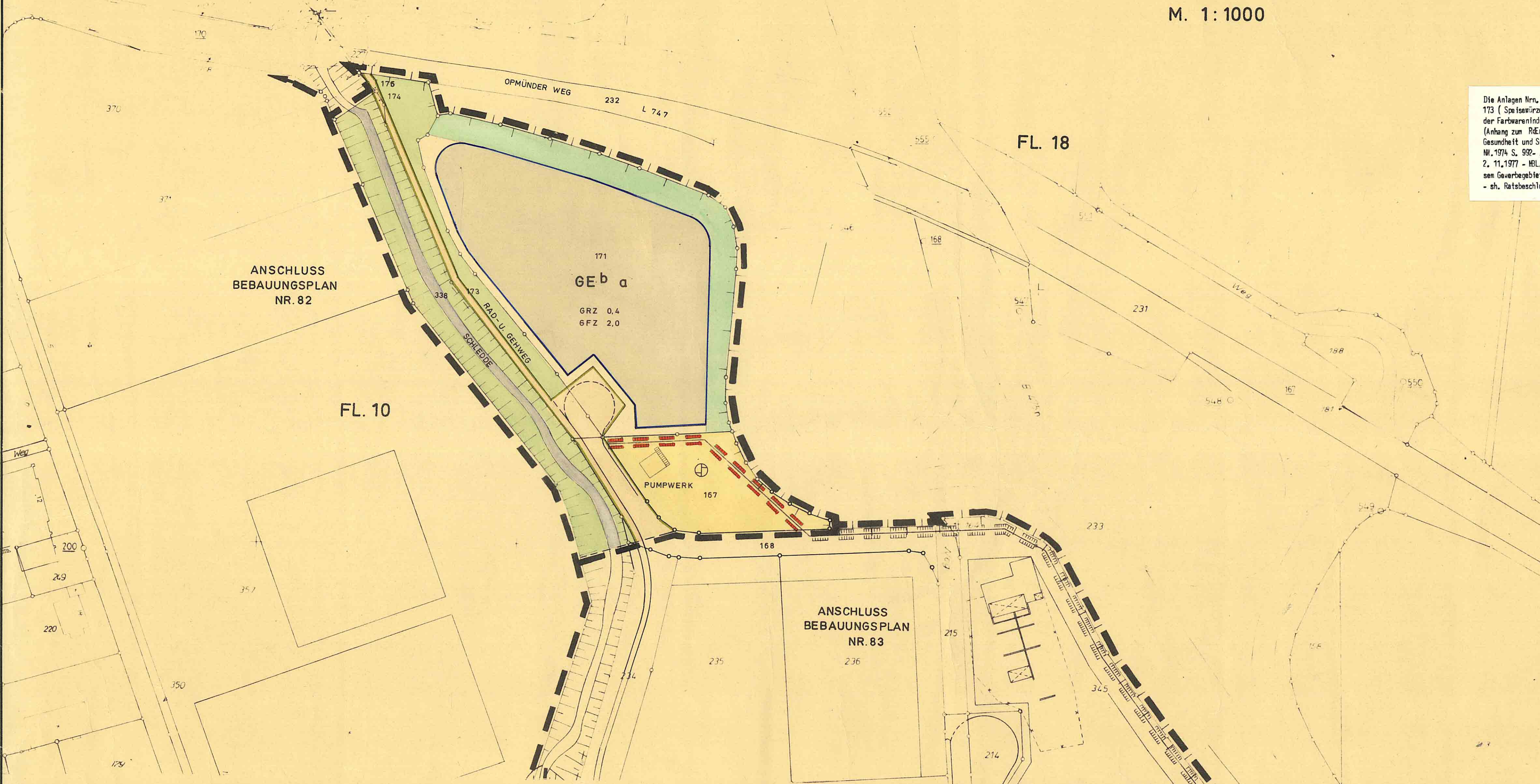


STADT SOEST

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 83

M. 1:1000



Die Anlagen Nrn. 170 (Fleischwarenfabriken), 173 (Speisewürzelfabriken) und 199 (Anlagen der Farbwarenindustrie) der Abstandsliste (Anhang zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.7.1974, geändert durch RdErl. vom 2.11.1977 (Abstandserlass) und ANLAGEN MIT ÄHNLICHEM EMISSIONSGRAD Nr. 1974 S. 992, geändert durch RdErl. vom 2.11.1977 - MBL Nr. S. 1688 - sind in diesem Gewerbegebiet nicht zulässig. - sh. Ratsbeschluss vom 16.02.1982 -

- Präambel**
- Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GV.NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.10.1979 (GV.NW. 1979 S. 225) und § 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 10.6.1981 die planungrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
- A. Festsetzungen gem. § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG.
- 1. Art der baulichen Nutzung**
- GE (b) Gewerbebetriebe mit eingeschränkter Nutzung gem. § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 (4) BauNVO zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe der Abstandsklassen VII bis XI lfd. Nr. 163 - 211 der Abstandsliste gem. RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 25.7.1974, geändert durch RdErl. vom 2.11.1977 (Abstandserlass) und ANLAGEN MIT ÄHNLICHEM EMISSIONSGRAD
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 3. Tankstellen.
- Die gem. § 8 (3) BauNVO genannten Ausnahmen
1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- werden gemäß § 1 (6) BauNVO in diesem Plangebiet als zulässig erklärt.
- Des weiteren können Betriebe und Anlagen der nächsthöheren Abstandsklasse (VI) ausnahmsweise zugelassen werden. Die Abstandsliste des Abstandserlasses ist beigelegt und ist Bestandteil der Begründung.
- ⊕ Versorgungsflächen gem. § 9 (1) Nr. 12 BBauG Pumpwerk
- 2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise**
- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
2,0 Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO
- a Abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO
- Für das Gewerbe- u. Industriegebiet gilt die offene Bauweise, jedoch können Gebäude über 50 m Länge errichtet werden.
- 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
- Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
- Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
- GE (b) Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
- Das ist der farblich so festgelegte und durch blaue Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
- Nebenanlagen gem. § 14 (1) und (2) BauNVO sind zulässig.
- Flächen für zwingende Anpflanzung als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Doppelfestsetzung). Die Bepflanzung ist mit Bäumen und Strauchwerk vorzunehmen. Auf den für den Betriebsablauf nicht benötigten Flächen ist für je angefangene 400 qm Grundstücksfläche mindestens ein Baum zu pflanzen. Die Bepflanzung soll zu Gruppen von 2-3 Bäumen vorgenommen werden.
- 4. Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG**
- Öffentliche Grünflächen mit zwingender Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BBauG.
- 5. Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG**
- FB. Fahrbahn
FW. Fußweg
Rad- u. Gehweg
Zu- und Ausfahrtsverbote
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen.
- 6. Sonstige Festsetzungen**
- Leitungsrechte zugunsten der VEW - Ferngasleitung
- B. Nachrichtliche Darstellungen (keine Festsetzungen)**
- Wasserflächen (Schlede und Gräben)
Vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine
Flurgrenze

ENTWURFBEARBEITUNG UND ANFERTIGUNG IM JAHRE 1980/1981 DURCH DAS STADTPLANUNGSAMT - SOEST -	DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG. SOEST, DEN 3.7.81 Ing. Ludwig Vermessungsingenieur Ö.B. VERM.-ING.	DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 83/3 IST GEM. § 2 (1) BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 20.8.80 BESCHLOSSEN WORDEN. BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED STADTDIREKTOR	DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 a (6) BBauG FÜR DIE DAUER EINES MONATS AB 22.9.80 BIS EINSCHLIESSLICH 24.10.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 10.9.80 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. SOEST, DEN 12.9.1980 STADTDIREKTOR	GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER NEUFASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW S. 504/50V. NW 2023) UND § 10 DES BBauG IN DER NEUFASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 10.6.81 DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED STADTDIREKTOR	DER PLANUNGSRECHTLICHE TEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 11 BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 28.8.1981 AZ 35.2.1-2.4 GENEHMIGT WORDEN. ARNBERG, DEN 28.8.1981 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG Ludwig Kell	DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 28.08.1981 AZ 35.2.1-2.4 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEM. § 12 BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) AM 9.2.1982 IN KRAFT UND WIRD RECHTSWIRKSAM. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ZUR EINSICHTNÄHME ÖFFENTLICH AUS. BÜRGERMEISTER Mehmet Pürmann
--	--	--	---	--	--	--